

# ABWASSERVERBAND REGION SCHÖFTLAND REGLEMENT ÜBER DIE KOSTENVERTEILUNG

ENTWURF 3. JULI 2020  
MIT BERÜCKSICHTIGUNG FREMDWASSER



Luzern, 3. Juli 2020

Schöftland | Hirschthal | Kirchleerau  
Staffelbach | Schlossrued | Schmiedrued



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>GRUNDSÄTZE</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>MASSGEBENDE GRÖSSEN FÜR DIE VERTEILUNG DER KOSTEN</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>EINWOHNERZAHL DER GEMEINDE</b>	<b>1</b>
<b>4</b>	<b>EINWOHNERGLEICHWERTE BETRIEBE</b>	<b>1</b>
<b>5</b>	<b>EINLEITER MIT ERHÖHTER SCHMUTZFRACHT</b>	<b>1</b>
<b>6</b>	<b>FREMDWASSERMENGEN DER VERBANDSGEMEINDEN</b>	<b>2</b>
<b>7</b>	<b>KOSTENVERTEILUNG</b>	<b>2</b>
7.1	KOSTENBASIS	2
7.2	VERTEILUNG DER BETRIEBSKOSTEN	2
7.3	VERTEILUNG DER INVESTITIONSKOSTEN	3

## **1 GRUNDSÄTZE**

Die Kostenverteilung des Abwasserverbands Region Schöffland richtet sich nach dem gesetzlichen Grundsatz des Verursacherprinzips (Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes GschG).

Die Grundlage für das nachstehende Reglement über die Verteilung der Betriebskosten bildet § 21 der Satzungen des Abwasserverbandes.

Das Kostenverteilermodell berücksichtigt die Grundsätze der Empfehlung "Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen", herausgegeben 2018 durch den VSA "Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute" und der OKI "Organisation Kommunale Infrastruktur", kurz Empfehlung VSA/OKI genannt.

## **2 MASSGEBENDE GRÖSSEN FÜR DIE VERTEILUNG DER KOSTEN**

- An die ARA angeschlossene ständige Wohnbevölkerung
- Einwohnergleichwerte der Betriebe mit einer Abwassermenge von über 1'000 m<sup>3</sup>/a.
- Abwassermengen und Schmutzstofffrachten von Einleitern mit erhöhter Schmutzfracht
- Fremdwassermenge der Verbandsgemeinden

Erläuterungen zu den massgebenden Grössen folgen in den nächsten Kapiteln.

## **3 EINWOHNERZAHL DER GEMEINDE**

Massgebend ist die an die Abwasserreinigungsanlage angeschlossene ständige Wohnbevölkerung per Stichtag 1. Januar (ständige Wohnbevölkerung gemäss Volkszählungsverordnung Art. 2 Bst. d, abzüglich der nicht an die ARA angeschlossenen ständigen Wohnbevölkerung gemäss genereller Entwässerungsplanung GEP).

Ein angeschlossener Einwohner entspricht im Kostenverteiler einem Einwohnergleichwert (EG) bzw. einer Abwassermenge von 55 m<sup>3</sup>/a.

## **4 EINWOHNERGLEICHWERTE BETRIEBE**

Betriebe und Institutionen mit einer Abwassermenge von über 1'000 m<sup>3</sup>/a werden im Kostenverteiler berücksichtigt. Eine Abwassermenge von 55 m<sup>3</sup>/Jahr entspricht einem Einwohnergleichwert (EG).

## **5 EINLEITER MIT ERHÖHTER SCHMUTZFRACHT**

Bei Abwasser mit erhöhter Schmutzstoffbelastung, bei stossweise eingeleitetem Abwasser oder bei Abwasser mit Inhaltstoffen, die in der Abwasserreinigung zu Mehraufwand führen, werden die gewichteten Einwohnergleichwerte nach der Empfehlung VSA/OKI (Anhang C) ermittelt und die anteilmässigen Kosten der Gemeinde, in welcher der Einleiter ansässig ist, in Rechnung gestellt. Die Gemeinde ist angehalten, diese Kosten dem Verursacher weiter zu verrechnen.

## 6 FREMDWASSERMENGEN DER VERBANDSGEMEINDEN

Die Fremdwassermenge der Verbandsgemeinden wird durch gleichzeitige Erhebungen der Abflussmengen in der Kanalisation bei Trockenwetter bestimmt. Eine Neubestimmung erfolgt nach grösseren Veränderungen in den Gemeinden, mindestens jedoch alle 8 Jahre. Die Fremdwasserkosten werden proportional zur Fremdwassermenge auf die Gemeinden verteilt.

## 7 KOSTENVERTEILUNG

Die Kostenverteilung auf die Verbandsgemeinden erfolgt proportional zu den Einwohnergleichwerten sowie proportional zum Fremdwasseranteil.

Die Festlegung des Kostenanteils, welcher nach der Fremdwassermenge verteilt wird, erfolgt anhand des gemessenen Fremdwasseranteils im Zufluss der ARA und der Gewichtung des Kostenfaktors Trockenwettermenge im Verhältnis zur Gewichtung der Schmutzfracht gemäss Empfehlung VSA/OKI (Abminderungsfaktor). Die folgende Tabelle zeigt beispielhaft die Berechnung des Kostenanteils Fremdwasser.

Total auf ARA behandelte Trockenwettermenge pro Jahr	852'275 m <sup>3</sup> /a	gemäss Daten ARA, Quelle: Jahresbericht Kt. AG 2019, Aktualisierung nach jeder Fremdwassermessung
Davon nicht zulässiges Fremdwasser gem. Art. 12 Abs. 3 GSchG (Messung 26.6.2019)	291'077 m <sup>3</sup> /a	Aktualisierung nach jeder Fremdwassermessung: im Beispiel Messung vom 26.6.2019
Anteil Fremdwasser an ARA-Trockenwettermenge	34.15% Anteil	Fremdwasseranteil, aus obenstehenden Zahlen berechnet
Gewichtung Trockenwettermenge im Verhältnis zur Schmutzfracht im Kostenverteilermodell nach Empfehlung VSA/OKI (30% - 50%)	30.00% Faktor	Abminderungsfaktor für Fremdwasserkosten
Daraus Anteil Fremdwasserkosten an ARA-Kosten	10.25% Anteil	Berechnet aus Fremdwasseranteil * Abminderungsfaktor

Die Festlegung des Kostenanteils, welcher nach der Fremdwassermenge verteilt wird, erfolgt nach jeder Fremdwassermessung neu und bleibt bis zur nächsten Fremdwassermessung konstant.

### 7.1 KOSTENBASIS

Das vorliegende Reglement wird für die Verteilung von Betriebskosten und von Investitionskosten angewendet. Basis für die Verteilung ist jeweils das Budget für die jährlichen Betriebskosten oder für die entsprechende Investition.

### 7.2 VERTEILUNG DER BETRIEBSKOSTEN

Die massgebenden Betriebskosten entsprechen jeweils dem genehmigten Budget. Die Gemeindeanteile werden per 1. April den Gemeinden in Rechnung gestellt.

Der Kostenverteiler für die Betriebskosten wird jährlich mit aktuellen Datenerhebungen der Einwohnerzahlen sowie der Einwohnergleichwerte der Betriebe nachgeführt. Die Fremdwassermengen werden nach jeder Neuerhebung im Kostenverteiler aktualisiert.

### 7.3 VERTEILUNG DER INVESTITIONSKOSTEN

Der Verteilschlüssel für Investitionen entspricht dem Kostenverteiler für die Betriebskosten im Jahr der Beschlussfassung des Vorstandes über die Investition.

Vom Vorstand des Abwasserverbands Region Schöffland beschlossen am xx.xx.xxxx

Dieses Reglement tritt auf den xx.xx.xxxx in Kraft.

Schöffland, den xx.xx.xxxx

Der Präsident

.....

Der Aktuar

.....